



Wegleitung über die **Abwassergebühren**

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG	2
2 ABWASSERGEBÜHREN	2
2.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND VERURSACHERPRINZIP	2
2.2 GEBÜHRENMODELL UND GEBÜHRENANTEILE	2
3 DEKLARATION DER VERSIEGELTEN FLÄCHE	3
3.1 AUSLÖSER FÜR NEUE VERANLAGUNG.....	3
3.2 DURCHFÜHRUNG EINER SELBSTDEKLARATION	3
3.3 VERFÜGUNG	4
3.4 INKASSO	4
4 VERANLAGUNGSFORMULAR	5
GRUNDSÄTZLICHES	5
FORMULARABSCHNITT 1. RECHNUNGSADRESSE	5
FORMULARABSCHNITT 2. EIGENTÜMER.....	5
FORMULARABSCHNITT 3. PARZELLE	5
FORMULARABSCHNITT 4. SELBSTDEKLARATION	5
5 GEBÜHREN FÜR DIE REGENWASSERNUTZUNG (GRAUWASSERNUTZUNG)	7
5.1 GRUNDSÄTZLICHES	7
5.2 ABRECHNUNGSVARIANTEN.....	7
6 SCHMUTZWASSER-GEBÜHRENBEFREIUNG	9
6.1 ANSPRUCH.....	9
6.2 VORGEHEN BEI WIEDERKEHRENDER SCHMUTZWASSER-GEBÜHRENBEFREIUNG	9
6.3 VORGEHEN BEI EINMALIGER SCHMUTZWASSER-GEBÜHRENBEFREIUNG	10
7 GEBÜHREN BEI GRUND- ODER FLUSSWASSER	11
7.1 EINLEITUNG IN DIE KANALISATION	11
7.2 NUTZUNGSgebÜHREN	11
ANHÄNGE	11
- MUSTERFORMULAR "DEKLARATION DER BEFESTIGTEN FLÄCHEN"	11
- MUSTERFORMULAR "DEKLARATION DER REGENWASSERNUTZUNG"	11
- MUSTERPLAN ZUR SELBSTDEKLARATION.....	11

Basel, September 2016

1 Einleitung

Für die Erhebung der Abwassergebühren resp. für die Befreiung davon ist in Basel das Tiefbauamt (TBA) zuständig. Mit der vorliegenden Wegleitung soll den Gebührenpflichtigen dargestellt werden, aus welchen Komponenten sich die Abwassergebühren zusammensetzen. Im weiteren wird das Vorgehen bei der Deklaration der versiegelten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen von Liegenschaften beschrieben. Ebenso wird die Vorgehensweise bei der Deklaration von Regenwassernutzungsanlagen erläutert. Für Anträge auf Gebührenbefreiung werden die Voraussetzungen und das Vorgehen dargelegt. Zur Erhebung der Wassernutzungsgebühren werden grundsätzliche Informationen abgegeben.

2 Abwassergebühren

2.1 Gesetzliche Grundlagen und Verursacherprinzip

Mit der Revision vom 20. Juni 1997 ist im eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG) das Verursacherprinzip eingeführt worden. Es verlangt, dass jeder Abwasserproduzent diejenigen Kosten tragen soll, die er verursacht. Konkret verpflichtet das Gewässerschutzgesetz die Kantone dafür zu sorgen, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Insbesondere wird sowohl für das in die Kanalisation eingeleitete Schmutzwasser als auch für die Ableitung von Regenwasser in die Kanalisation eine Gebühr erhoben. Für die Stadt Basel sind die Abwassergebühren in der kantonalen Gewässerschutzverordnung geregelt, welche am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist. Für die Erhebung der Abwassergebühren ist in der Stadt Basel das TBA zuständig.

2.2 Gebührenmodell und Gebührenanteile

Die Abwassergebühr setzt sich aus den folgenden Anteilen zusammen:

- **Reinigungsgebühr (CHF 1.20/m³)** für den baselstädtischen Anteil an den finanziellen Aufwendungen bei der Abwasserreinigungsanlage Basel sowie für die in der Verwaltung anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Abwasserreinigung. Die Gebühr wird über die bezogenen oder entnommenen Wassermengen erhoben. Hierzu gehört auch das direkt aus dem Grund- oder Flusswasser bezogene bzw. das benutzte Dachwasser bei einer Regenwassernutzung (Grauwassernutzung).
- **Ableitungsgebühr** für die finanziellen Aufwendungen für den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung und die Amortisation des städtischen Kanalisationsnetzes. Die Ableitungsgebühr ist aufgeteilt in:
 - eine **Gebühr für die Ableitung des Schmutzwassers (CHF 0.75 /m³)**. Diese wird über die bezogene oder entnommene Wassermenge erhoben, wobei hierzu auch das direkt aus dem Grund- oder Flusswasser bezogene bzw. das benutzte Dachwasser bei einer Regenwassernutzung (Grauwassernutzung) gehört.

- eine **Gebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers (CHF 0.90/m²)**
Diese wird für die an die Kanalisation angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche - bzw. indirekt über die durchschnittlich von dieser Fläche in die Kanalisation abgeleitete Niederschlagswassermenge erhoben. Die an die Kanalisation angeschlossene *versiegelte Fläche* setzt sich aus den bebauten und den befestigten Flächen zusammen.

3 Deklaration der versiegelten Fläche

3.1 Auslöser für neue Veranlagung

Grundsätzlich können sowohl die Liegenschaftseigentümerin bzw. der -eigentümer als auch das TBA jederzeit eine Neuveranlagung der gebührenpflichtigen Flächen verlangen. Dies erfolgt in der Regel durch eine Selbstdeklaration der gebührenpflichtigen Flächen durch die Liegenschaftseigentümerin bzw. den -eigentümer. Insbesondere können drei Umstände dazu führen, dass eine neue Selbstdeklaration erforderlich wird:

- Die gebührenpflichtige Liegenschaftseigentümerin bzw. der -eigentümer stellt fest, dass die vom TBA verfügte, versiegelte und an die Kanalisation angeschlossene Fläche nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. In diesem Fall kann beim TBA eine Neuveranlagung mittels einer vollständigen Selbstdeklaration beantragt werden. Das erforderliche Formular kann beim TBA bezogen werden.
- Im Zuge einer Baumassnahme wird die Entwässerungsanlage resp. die versiegelte Fläche verändert. In diesem Fall verlangt das TBA im Rahmen der erforderlichen Kanalisationsbewilligung ausdrücklich eine neue Selbstdeklaration. Diese ist dem TBA spätestens vier Wochen vor der Bauabnahme zuzustellen. Das erforderliche Formular liegt der Kanalisationsbewilligung bei.
- Das TBA stellt fest, dass die verfügte gebührenpflichtige Fläche nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. In diesem Fall fordert das TBA die Liegenschaftseigentümerin bzw. den -eigentümer schriftlich dazu auf, eine Neuveranlagung mittels einer vollständigen Selbstdeklaration durchzuführen.

Wird eine vom TBA verlangte Selbstdeklaration durch die Liegenschaftseigentümerin resp. den -eigentümer nicht innerhalb der gesetzten Frist eingereicht, so kann die Liegenschaft durch das TBA veranlagt werden.

3.2 Durchführung einer Selbstdeklaration

Mit der Selbstdeklaration sind die tatsächlich an die Kanalisation angeschlossenen Flächen zu deklarieren. Dazu ist dem TBA das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Veranlagungsformular einzureichen. Zusammen mit dem Veranlagungsformular muss ein massstäblicher Situationsplan (beim Grundbuch- und Vermessungsamt zu beziehen) eingereicht werden, auf dem die deklarierten Flächen deutlich unterschieden werden können. Das TBA kann die gemachten Angaben vor Ort überprüfen.

Die Deklaration umfasst grundsätzlich immer die gesamte Parzellenfläche. Ausgenommen sind einzig diejenigen Teile der Parzellenfläche, welche im Baurecht bzw. Unterbaurecht abgetreten wurden. Für Baurechtspartellen ist jeweils die Baurechtnehmerin bzw. der Baurechtnehmer gebührenpflichtig.

Im Sinne der verursachergerechten Verrechnung für die Ableitung des Niederschlagswassers können bei der Selbstdeklaration gebührenerkende Abzüge geltend gemacht werden für:

- Nicht an die Kanalisation angeschlossene Dachflächen (z.B. bei Versickerung des Dachwassers oder Grauwassernutzung). Im Falle einer Grauwassernutzung (Nutzung des Regenwassers z. B. für die WC-Spülung) ist für das Abwasser die Schmutzwasserableitungs- und Reinigungsgebühr zu entrichten (siehe auch 2.2)
- Massnahmen, welche zu einem verzögerten Abfluss des Niederschlagswassers führen (z.B. begrünte Dachflächen oder Rückhaltebecken), sofern die Minimalanforderungen gemäss kantonaler Gewässerschutzverordnung eingehalten werden.

Ebenfalls im Sinne der verursachergerechten Verrechnung sind bei der Selbstdeklaration aber auch sämtliche an die Kanalisation angeschlossenen Wege, Strassen und Plätze zu deklarieren. Bei der Deklaration sind sämtliche Flächen der Parzelle vollständig auszuweisen.

3.3 Verfügung

Das TBA prüft die in der Selbstdeklaration gemachten Angaben betreffend den versiegelten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen. Basierend auf der geprüften Selbstdeklaration legt das TBA die gebührenpflichtige Fläche definitiv fest und teilt sie der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer in einer Verfügung mit.

Gegen die Verfügung kann innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist Rekurs erhoben werden. Die gemäss Verfügung festgelegte gebührenpflichtige Fläche bleibt solange gültig, bis entweder aus Sicht der Liegenschaftseigentümerin bzw. des -eigentümers oder des TBA wieder eine Neuveranlagung erforderlich wird.

Aufgrund der in der Verfügung festgehaltenen versiegelten Fläche wird an die Liegenschaftseigentümerin bzw. den -eigentümer Rechnung gestellt. Die jährliche Gebühr berechnet sich aus der gebührenpflichtigen (versiegelten) Fläche und dem gültigen Gebührentarif (CHF 0.90/m²).

Besitzt die Liegenschaft eine Grauwassernutzungsanlage und wurde für die Abrechnung des daraus resultierenden Schmutzwassers die pauschale Veranlagung gewählt (siehe Kapitel 5), so wird das gebührenpflichtige Volumen ebenfalls in der Verfügung angegeben.

3.4 Inkasso

Die Erhebung der Gebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt einmal jährlich durch das TBA auf der Basis der in der Verfügung festgelegten gebührenpflichtigen Fläche.

Die Reinigungsgebühr sowie die Gebühr für die Ableitung des Schmutzwassers werden durch die IWB zusammen mit den Gebühren für den Trinkwasserbezug erhoben (zwei Akontozahlungen und eine Schlussrechnung pro Jahr). Die IWB halten sich dabei an die gemessenen Bezugs- bzw. Entnahmewassermengen resp. das pauschal verfügte Jahresabwasservolumen der Grauwassernutzungsanlage.

4 Veranlagungsformular

Grundsätzliches

Das Veranlagungsformular umfasst vier Teilabschnitte, wobei die Punkte 2. Eigentümer und 3. Parzelle vom TBA aufgrund bekannter Daten ausgefüllt werden. Wenn die Rechnungsadresse mit derjenigen unter Punkt 2. übereinstimmt, können Sie direkt mit dem Formularabschnitt 4. Selbstdeklaration weiterfahren.

Formularabschnitt 1. Rechnungsadresse

GrundeigentümerInnen, BaurechtsnehmerInnen oder UnterbaurechtsnehmerInnen einer Parzelle, welche eine Drittperson mit der Abwicklung der Zahlungen beauftragt haben (Liegenschaftsverwaltung, Nachlassverwaltung oder ähnliche), müssen hier die korrekte Adresse für die Zustellung der Rechnungen angeben.

Formularabschnitt 2. Eigentümer

Die Angaben zur Eigentümerin bzw. zum Eigentümer werden vom TBA ausgefüllt.

Formularabschnitt 3. Parzelle

Die folgenden Daten werden aufgrund dem TBA bekannter resp. beim Grundbuch- und Vermessungsamt vorliegender Informationen ausgefüllt. An diesem Abschnitt sollen durch die Liegenschaftseigentümerinnen bzw. -eigentümer keine Änderungen vorgenommen werden.

- | | |
|---|--|
| a. Sektion: | Die amtliche Vermessung im Kanton Basel-Stadt ist in Sektionen eingeteilt. |
| b. Parzellen Nr.: | Identifiziert zusammen mit der Sektion die Parzelle und ist mit den nachfolgend genannten Parzelleninformationen verknüpft. |
| c. Parzellenart: | Bei der Parzellenart wird unterschieden zwischen Normal- resp. Stammparzellen, Baurechtsparzellen, Unterbaurechtsparzellen Strassenparzellen und Allmendparzellen. |
| d. Parzellenfläche F_P : | Die Parzellenfläche ist nach den Vorschriften der eidg. Grundbuchvermessung vom Grundbuch- und Vermessungsamt Basel-Stadt (GVA) erhoben worden. |
| e. Parzellenfläche ohne Tochterparzellen F'_P : | Zur Vermeidung von Doppelbelastungen sind sämtliche Baurechts- resp. Unterbaurechtsflächen abgezogen. |
| f. Bebaute Fläche F_B : | Die bebaute Fläche ist vom GVA auf der Basis der Verordnungen der amtlichen Vermessung erhoben worden. Sie umfasst sämtliche ober- und unterirdischen Gebäude. |

Formularabschnitt 4. Selbstdeklaration

Im Formular der Selbstdeklaration (siehe auch Anhang) müssen sämtliche Flächen der Parzelle deklariert werden; eine Deklaration nur für Teilflächen ist nicht zulässig. Die Zuordnung der Teilflächen hat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

zu 4.1 Unbegrünte Dachflächen (an die Kanalisation angeschlossen)

- Hierzu zählen
- Dachbedeckungen wie z.B. Ziegel, Folien, Metall, Kiesklebung etc., welche Niederschläge direkt abfliessen lassen (keine Rückhaltewirkung).

zu 4.2 Begrünte Dachflächen (an die Kanalisation angeschlossen)

- Hierzu zählen
- Dachbedeckungen wie z.B. extensive oder intensive Begrü-
nung, etc.,
 - Unterirdische Dachflächen wie z.B. Autoeinstellhallen.

zu 4.3 Nicht an die Kanalisation angeschlossene Dachflächen (Versickerung)

- Hierzu zählen
- In Versickerungsanlagen entwässernde Dachflächen,
 - Oberirdisch in Gärten versickernde Dachflächen (nicht dazu zählen undichte Leitungen infolge ungenügenden Unterhalts).

zu 4.4 In die Kanalisation entwässernde Wege, Strassen und Plätze mit undurchlässigem Belag

- Hierzu zählen
- Asphaltbeläge,
 - Betonflächen,
 - Pflästerungen,
 - Etc..

zu 4.5 An die Kanalisation angeschlossene Flächen mit Rückhaltevolumen

- Hierzu zählen
- Bodenflächen, die über Rückhalteeinrichtungen verzögert entwässert werden, wenn diese mindestens 30 l/m² Niederschlag auffangen und ihr Volumen mindestens 3.0 m³ beträgt,
 - Dachflächenentwässerungen mit Rückhalteeinrichtungen gemäss oben genannten Anforderungen.

zu 4.6 Übrige nicht in die Kanalisation entwässernde Flächen

- Hierzu zählen
- Grünflächen,
 - Strassen, Wege und Plätze, die "über die Schulter" entwässern oder durchlässig sind.

Zu 4.7 An Grauwassernutzungsanlagen angeschlossene Flächen

(siehe auch Deklaration der Regenwassernutzung)

- Hierzu zählen
- Flächen, die Regenwassernutzungsanlagen speisen

zu 4.8 Total der Flächen

- Die Summe der einzelnen Teilflächen (gemäss Formular Pkte. 4.1 bis 4.7) muss der Parzellenfläche ohne Tochterparzellen (F'_p) entsprechen.

Die Jahresgebühr berechnet sich aus der gebührenpflichtigen Fläche und dem gültigen Gebührentarif (CHF 0.90/m²). Die Antragstellenden bestätigen durch Unterschrift die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Die unter 4.7 angegebenen Flächen sind bezüglich der Niederschlagsableitungsgeldbeitragsfrei. Für das nach der Nutzung als Schmutzwasser abgeleitete Regenwasser ist die Schmutzwasserableitungs- und die Reinigungsgebühr zu entrichten. Für diese Flächen ist zusätzlich das Formular „Deklaration der Regenwassernutzungsanlage“ auszufüllen. Erläuterungen hierzu siehe unter 5 bzw. Musterformular im Anhang.

5 Gebühren für die Regenwassernutzung (Grauwassernutzung)

5.1 Grundsätzliches

Niederschlagswasser, das Regenwassernutzungsanlagen speist und im Haushalt genutzt wird (z. B. für die WC-Spülung), wird als Schmutzwasser in die Kanalisation eingeleitet. Somit ist für dieses Abwasser nicht die Niederschlagsableitungsgebühr, sondern die Schmutzwasserableitungs- und die Schmutzwasserreinigungsgebühr zu entrichten (§ 25 Absatz 3 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV) vom 12. Dezember 2000).

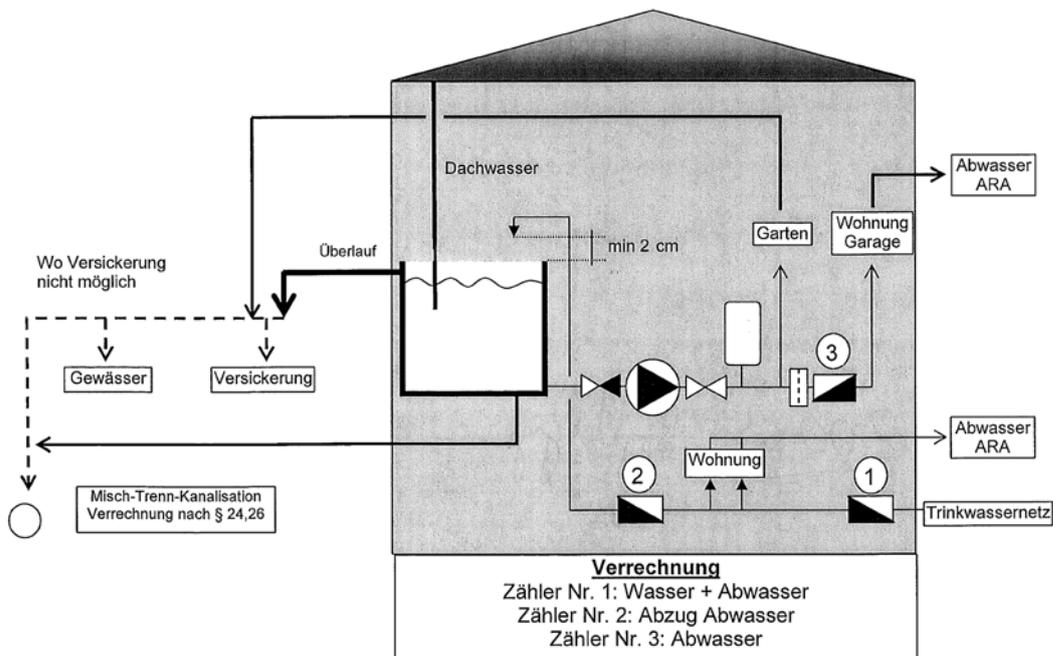
Das genutzte und in die Kanalisation abgeleitete Niederschlagswasser ist dabei entweder mit amtlich zugelassenen Messgeräten zu messen oder in Abstimmung mit der zuständigen Stelle zu ermitteln, wo Wassermesser nicht zweckmässig sind (§ 25 Absatz 3 KGSchV).

5.2 Abrechnungsvarianten

Aus den gesetzlichen Grundlagen ergeben sich zwei Möglichkeiten zur Abrechnung der Gebühren für das genutzte Niederschlagswasser. In beiden Fällen wird vom Liegenschaftseigentümer im Rahmen der Selbstdeklaration die an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossene Fläche angegeben. Auf dem Formular „Deklaration der Regenwassernutzung“ ist dann unter 5. Abrechnungsvariante die gewünschte Variante auszuwählen.

Variante 1: Messung des Abwasservolumens über zusätzliche Zähler

Mit der Installation der Regenwassernutzungsanlage werden in der Regel zusätzlich zum bereits vorhandenen Verbrauchszähler der IWB zwei zusätzliche Zähler erforderlich. Diese Zähler messen zum einen das Abwasser und zum anderen die Nachspeisung (Nachfüllung) des Tanks mit Frischwasser (siehe Skizze).



Quelle: IWB

Diese Zähler müssen von den IWB zugelassen sein, und deren Einbau von den IWB abgenommen werden. Diese zusätzlichen Zähler sind Eigentum des Liegenschaftseigentümers und müssen von diesem in Absprache mit den IWB beschafft werden. Die Abrechnung erfolgt gemäss gemessenem Verbrauch über die IWB zusammen mit den regelmässigen Abrechnungen.

Variante 2: Pauschale Veranlagung aufgrund der angeschlossenen Flächen

Für die pauschale Verrechnung der Schmutzwasserreinigungs- und Schmutzwasserabfuhrgebühren sind keine zusätzlichen Zähler erforderlich. Das gebührenpflichtige jährliche Abwasservolumen aus genutztem Niederschlagswasser ergibt sich aus der Multiplikation der an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen Fläche mit der mittleren jährlichen Niederschlagshöhe von 800 mm/a.

Das Inkasso der Reinigungs- und Schmutzwasserabfuhrgebühren für die Grauwassernutzung erfolgt jährlich als pauschale Gebühr mit der IWB-Abrechnung.

6 Schmutzwasser-Gebührenbefreiung

6.1 Anspruch

Die Schmutzwassergebühren (Reinigungsgebühr und Ableitungsgebühr für Schmutzwasser) sind nicht zu entrichten auf Wasserbezügen oder Wasserentnahmen, welche nicht durch die öffentlichen Abwasseranlagen beseitigt werden. Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung ist, dass die Wassermengen gemessen werden (Nachweis).

Es wird unterschieden zwischen wiederkehrenden und einmaligen Gebührenbefreiungen. Zu den wiederkehrenden Gebührenbefreiungen gehören Anlagen, welche technisch dafür vorgesehen sind, dass das bezogene Wasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen (ARA, Kanalisation) eingeleitet wird. Dazu zählt beispielsweise die Bewässerung von Gartenanlagen, bei der das bezogene Wasser versickert. Zu den einmaligen Gebührenbefreiungen zählen Wasserrohrbrüche (einmaliges, unvorhergesehenes Ereignis).

Um eine entsprechende Gebührenbefreiung zu erhalten, muss beim TBA ein Gesuch eingereicht werden. Für Entscheide über die Befreiung von Abwassergebühren wird eine pauschale Gebühr von CHF 50.– erhoben.

Ein Antrag auf Gebührenbefreiung lohnt sich in der Regel nur, wenn grössere Wassermengen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.

6.2 Vorgehen bei wiederkehrender Schmutzwasser-Gebührenbefreiung

Die gebührenpflichtige Person reicht beim TBA ein schriftliches Gesuch für eine Befreiung von der Schmutzwassergebühr (z. B. für die Gartenbewässerung, etc.) ein. Aufgrund des Gesuchs überprüft das TBA anschliessend vor Ort (ausnahmsweise anhand vorhandener Unterlagen), ob die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Schmutzwassergebühren aufgrund der gesetzlichen Grundlagen (Bau- und Planungsgesetz, kantonale Gewässerschutzverordnung, Wassernutzungsverordnung) gegeben sind. Der Entscheid wird der bzw. dem Gebührenpflichtigen mitgeteilt.

Falls eine Gebührenbefreiung möglich ist, hat die gebührenpflichtige Person eine Sanitärfirma mit der Einreichung einer Installationsanzeige zum Einbau einer bei den IWB registrierten Messuhr zu beauftragen. Die fachgerechte Installation der Messuhr wird durch die IWB abgenommen. Die gebührenpflichtige Person wird bei den IWB als Kunde bzw. Abonnent registriert.

Anschliessend erhält der Antragsteller eine Verfügung des TBA über die Gebührenbefreiung. Dem Antragsteller wird durch die IWB jährlich ein Formular zur Selbstablesung der Messuhr zugestellt, welches die Basis für die Abrechnung der Gebühren bildet. Die Angaben bezüglich des Zählerstands können von der Verwaltung jederzeit vor Ort überprüft werden.

6.3 Vorgehen bei einmaliger Schmutzwasser-Gebührenbefreiung

Die bzw. der Gebührenpflichtige reicht beim TBA ein schriftliches Gesuch für eine Befreiung von der Schmutzwassergebühr (z. B. bei Rohrbruch, etc.) ein. Aufgrund des Gesuchs und der von den IWB dem TBA gelieferten mehrjährigen Verbrauchsstatistik (Trinkwasserbezug) überprüft das TBA anschliessend, ob Voraussetzungen für eine Befreiung von der Schmutzwassergebühr aufgrund der gesetzlichen Grundlagen (Bau- und Planungsgesetz, kantonale Gewässerschutzverordnung, Wassernutzungsverordnung) gegeben sind. Ausserdem errechnet das TBA die Wassermenge, deren Betrag zurückerstattet werden muss und erstellt die schriftliche Veranlagung an die IWB. Die IWB verrechnen die Rückzahlung der zuviel erhobenen Abwassergebühren zusammen mit der nächsten Rechnungsstellung an die Kundin bzw. den Kunden.

7 Gebühren bei Grund- oder Flusswasser

7.1 Einleitung in die Kanalisation

Grundsätzlich ist die Einleitung von entnommenem Grund- oder Flusswasser in die Kanalisation unerwünscht. Falls in Ausnahmefällen Grund- oder Flusswasser in die Kanalisation eingeleitet werden muss, ist beim TBA eine entsprechende Bewilligung zu beantragen und die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser sowie die Reinigungsgebühr zu entrichten. Falls Grund- oder Flusswasser ohne Bewilligung eingeleitet wird, führt das TBA eine Einschätzung der Mengen durch und verrechnet diese dem Verursacher.

7.2 Nutzungsgebühren

Die Gebühren zur Nutzung von öffentlichem Fluss- und Grundwasser sind in der Wassernutzungsverordnung vom 19. Juni 1984 geregelt. Für die Erhebung der Nutzungsgebühren ist in Basel-Stadt das Amt für Umwelt und Energie (AUE) zuständig. Beim AUE ist auch eine Wegleitung über die Fluss- und Grundwassernutzung erhältlich, welche über die Rechtsgrundlagen und die Praxis bei der Bewilligung von Wasserentnahmen und Wasserrückgaben für Brauch- und Kühlwasser sowie zur Wärmegewinnung informiert.

Anhänge

- ***Musterformular "Deklaration der befestigten Flächen"***
- ***Musterformular "Deklaration der Regenwassernutzung"***
- ***Musterplan zur Selbstdeklaration***



DEKLARATION DER BEFESTIGTEN FLÄCHEN

Zur Erhebung der Niederschlagsableitungsgebühr

1. Rechnungsadresse Name: Muster
Hans

Adresse: Postfach
Musterweg 26
PLZ, Wohnort: 4000, Basel

2. Eigentümer Name: Muster
Hans

Adresse: Musterweg 26
PLZ, Wohnort: 4000, Basel

3. Parzelle	a. Sektion:	<u>2</u>
	b. Parzellen Nr.:	<u>2630</u>
	c. Parzellenart:	<u>Normalparzelle</u>
	d. Parzellenfläche gem. amtl. Vermessung :	F _P <u>4136.5 m²</u>
	e. Parzellenfläche ohne Tochterparzellen:	F' _P <u>4136.5 m²</u>
	f. Bebaute Fläche gem. amtl. Vermessung:	F _B <u>3183.7 m²</u>

4. Deklaration der tatsächlich in die Kanalisation entwässernden Flächen:

Art der Fläche Deklaration der befestigten Flächen gemäss gültigem Situationsplan	Fläche in m ²	Gewichtung	Gebühren- pflichtige Fläche in m ²
4.1 Unbegrünte Dachflächen an Kanalisation	195.0	100%	195.0
4.2 Begrünte Dachflächen an Kanalisation	692.8	50%	346.4
4.3 Dachflächen nicht an Kanalisation (Versickerung)	1569.2	0%	0.0
4.4 Wege, Strassen und Plätze mit undurchlässigem Belag	49.4	100%	49.4
4.5 Flächen mit Rückhaltevolumen	535.2	50%	267.6
4.6 Übrige nicht in die Kanalisation entwässerte Flächen	972.9	0%	0.0
4.7 Flächen an Regenwassernutzungsanlagen**	122.0	0%	0.0
4.8 Total der Flächen	* 4136.5	----	858.4

* Diese Fläche muss der Parzellenfläche ohne Tochterparzellen entsprechen (F_P).

** gebührenfrei bzgl. Niederschlagsableitungsgebühr

Deklaration für die Schmutzwassergebühr siehe Formular Deklaration zur Regenwassernutzung

Die Antragstellenden bestätigen durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben auf dem Formular und dem Situationsplan. Das TBA behält sich vor, die gemachten Angaben vor Ort zu überprüfen.

Ort, Datum: Unterschrift:

vom TBA auszufüllen:

Prüfung: vollständig/korrekt Datum:

unvollständig/nicht korrekt Techn. Experte:



DEKLARATION DER REGENWASSERNUTZUNG

Zur Erhebung der Gebühr für die Ableitung und Reinigung des benutzten Niederschlagswassers

1. Rechnungsadresse	Name:	Muster Hans
	Adresse:	Postfach Musterweg 26
	PLZ, Wohnort:	4000, Basel
2. Eigentümer	Name:	Muster Hans
	Adresse:	Musterweg 26
	PLZ, Wohnort:	4000, Basel

3. Parzelle	a. Sektion:	2
	b. Parzellen Nr.:	2630
	c. Parzellenart:	Normalparzelle

Art der Fläche	Fläche in m ²
Deklaration der Flächen gemäss gültigem Situationsplan	
4.7 Flächen an Regenwassernutzungsanlage	122.0

5. Abrechnungsvariante (gemäss Wegleitung):

Abrechnung mit zusätzlichen Zählern

Es wurden gemäss Wegleitung zwei zusätzliche, von den IWB genehmigte, Zähler zur Messung des Verbrauchs und der Nachspeisung eingebaut. Der Einbau der Zähler wurde durch die IWB abgenommen.

Die Abrechnung erfolgt nach dem gemessenen Verbrauch.

pauschale Abrechnung

Abrechnung nach der an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen gebührenpflichtigen Fläche, der mittleren jährlichen Niederschlagshöhe (800 mm/Jahr) und der Gebühr für die Ableitung und Reinigung von Schmutzwasser (derzeit: 0.75 CHF/m³ bzw. 1.20 CHF/m³).

Die Antragstellenden bestätigen durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben auf dem Formular und dem Situationsplan. Das TBA behält sich vor, die gemachten Angaben vor Ort zu überprüfen.

Ort, Datum: Unterschrift:

vom TBA auszufüllen:

Prüfung: vollständig/korrekt Datum:

unvollständig/nicht korrekt Techn. Experte:

Musterplan zur Selbstdeklaration bei der Erhebung von Abwassergebühren M.1:500

